

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 168/09 B

L 8 AL 653/09 (LSG Baden-Württemberg)
S 7 AL 5531/08 (SG Freiburg)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. April 2010 durch die
Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie den Richter
Dr. L e i t h e r e r und die Richterin Dr. R o o s
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 18. September 2009 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Der allein geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung ist nicht in der durch § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gebotenen Weise bezeichnet.
- 2 Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache (§160 Abs 2 Nr 1 SGG) lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7; BVerfG SozR 4-1500 § 160a Nr 12*).
- 3 Die Beschwerdebegründung hat deshalb auch auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und ggf des Schrifttums nicht ohne Weiteres zu beantworten ist und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtslage im Allgemeininteresse vornehmen soll (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). Die bloße Behauptung der Verfassungswidrigkeit begründet keinen herabgesetzten Begründungsmaßstab (*BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11; SozR 3-1500 § 160a Nr 23; auch BSG, Beschluss vom 5.5.1994 - 12 BK 38/94*).
- 4 Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung vom 23.10.2009 nicht gerecht. Zwar formuliert die Klägerin als Rechtsfrage, ob es mit Art 3 Grundgesetz vereinbar ist, dass Frauen oder Männer, die Zwillinge erziehen, für die gleiche Zeit versicherungspflichtig in der Arbeitslosenversicherung sind wie Frauen oder Männer, die einzeln geborene Kinder erziehen. Die Klägerin zeigt jedoch den Klärungsbedarf nicht auf. Insoweit reicht es nicht aus, sich auf die Behauptung zu beschränken, höchstrichterliche Rechtsprechung zu § 26 Abs 2a Sozialgesetzbuch Drittes Buch sei nicht vorhanden. Vielmehr hätte sich die Beschwerdebegründung mit dem Wortlaut und dem Zweck der Vorschrift sowie mit dem - von der Vorinstanz teilweise zitierten Schrifttum - auseinandersetzen und der Frage nachgehen müssen, ob es für die besondere Berücksichtigung von Mehrlingsgeburten in anderen Rechtsgebieten (*zB § 6 Abs 1 Satz 1 Mutterschutzgesetz, § 56 Abs 5 Satz 2 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch*) bereichsspezifische Gründe gibt, die in der Arbeitslosenversicherung so nicht vorhanden sind. Angesichts des in der Beschwerdebegründung mitgeteilten Datenmaterials hätte die Klägerin ferner Veranlassung gehabt, sich mit der Frage zu beschäftigen, ob die mangelnde Differenzierung von Einzel- und Mehrlingsgeburten in der Arbeitslosenversicherung nicht Ausdruck einer bei Massenverwaltung zulässigen Generalisierung und Typisierung ist (*vgl hierzu zuletzt BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 17.2.2010 - 1 BvR 529/09 mwN*). Dazu enthält die Beschwerdebegründung jedoch keine Ausführungen.



- 5 Die unzulässige Beschwerde ist daher zu verwerfen.
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)